

Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen
vom 07.04.2026

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172) und § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10.12.2024 (GV. NRW. S. 1184), wird von der Stadt Bergkamen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Bergkamen vom 19.03.2026 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in den in der Anlage beiliegenden Lageplan kenntlich gemachten Straßen in Bergkamen-Mitte am 10.05.2026 und 08.11.2026 in der Zeit von jeweils 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den in § 1 geregelten Vorgaben Verkaufsstellen öffnet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Bergkamen, den 07.04.2026

Stadt Bergkamen
als örtliche Ordnungsbehörde



Thomas Heinzl
Bürgermeister



Thomas Hartl
Schriftführer

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit ausgefertigt und verkündet.

Bergkamen, den 07.04.2026

Stadt Bergkamen
als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister



Thomas Heinzel

